

**3.1.11 Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung – WiPrO)**

*Vom 05.11.1975 (BGBl I 1975, 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2011
(BGBl I 2515)*

Zweiter Teil Voraussetzung für die Berufsausübung

Zweiter Abschnitt Prüfung

§ 17 Berufsurkunde und Berufseid

(1) Bewerber haben vor Aushändigung der Urkunde den Berufseid vor der Wirtschaftsprüferkammer oder einer von ihr im Einzelfall beauftragten Stelle zu leisten. Die Eidesformel lautet: "Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers verantwortungsbewußt und sorgfältig erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und Prüfungsberichte und Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde, so wahr mir Gott helfe".

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Bewerber, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.